



Industrie- und Handelskammer  
Schwarzwald-Baar-Heuberg



# IHK-Außenwirtschaftsmitteilung

Dezember/Januar 2022/23

## Ihre Ansprechpartner



Ihre Ansprechpartner:

Zoll | Außenwirtschaft  
Referentin

Ingrid Schatter  
Telefon: 07721 922-120  
Fax: 0771 922-9120  
E-Mail: schatter@vs.ihk.de



Außenwirtschaft | Zoll  
Referent

Jörg Hermle  
Telefon: 07721 922-123  
Fax: 0771 922-9123  
E-Mail: hermler@vs.ihk.de

## Inhaltsverzeichnis

VERANSTALTUNGSKALENDER/WICHTIGE HINWEISE/MERKBLÄTTER .....	4
IM BLICKPUNKT .....	5
eCarnet: 63 IHKs starten mit IHK DIGITAL in die elektronische Carnet-Antragstellung .....	5
Abstimmung Transatlantisches Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) .....	5
EU-Kommission veröffentlicht Überwachungsliste für Fälschungen und Piraterie .....	5
LÄNDER UND MÄRKTE .....	7
Ägypten kündigt Ende der Akkreditivpflicht an .....	7
Ägypten: Ende der Akkreditivpflicht zum 1.1.2022 angekündigt – Cash-against Documents wieder möglich .....	7
Ägypten: Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) bei der Registrierung auf CargoX beachten .....	7
Ägypten verschiebt Startdatum für die Pflicht zur Registrierung von Luftfracht im ACI-System erneut .....	8
EU-Angola Abkommen zu nachhaltigen Investitionserleichterungen .....	8
Ölpreisdeckel für russisches Öl .....	9
Vereinigtes Königreich verlängert Übergangsfrist zur Anerkennung der CE-Kennzeichnung bis Ende 2024 .....	9
BW INTERNATIONAL .....	10
MESSEN UND VERANSTALTUNGEN DRITTER .....	11
Webinar: Warencertifizierung in den Ländern der EAWU .....	11
Markterkundungsreise nach Argentinien und Uruguay zum Thema Landtechnik .....	11
RECHTS-, ZOLL- UND VERFAHRENSVORSCHRIFTEN .....	14
Die Digitalisierung des Außenhandels Neue Rahmenbedingungen des deutschen Außenhandels werden vorbereitet .....	14
Tunesien: Neue Importvorschriften verlangen u. a. Free Sales Zertifikate .....	14

Einfuhren aus der Schweiz: Elektronisierung der Gestellungsmitteilung und der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung zum 1.1.2023.....	16
Für 2023 Warentarifnummern für die neu ausgestellten Lieferantenerklärungen prüfen .....	17
Gegenüberstellung der Verarbeitungsliste informiert über die ursprungsbegründenden Listenregeln bei der Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien .....	18
Warenverkehr mit Großbritannien (EU-GB) .....	18
Zoll: Grundlegende Verbesserung bei der Ausfuhr aus externen Lagern.....	18
EU-NACHRICHTEN .....	19
Handel zwischen EU und Moldau: Zollerleichterungen seit dem 1. November .....	19
EU-Australien Rahmenabkommen in Kraft .....	19
EU-Kommission veröffentlicht die Kombinierte Nomenklatur 2023 .....	19
Unionszollkodex: ICS2 Phase 2 startet zum 1. März 2023 / Elektronische Vorabanmeldung von Wareneingängen mittels ESumA für Luftfrachtsendungen .....	19
Änderung Unionszollkodex/PEM-Konvention: Flexibilisierung bei Lieferantenerklärungen für die Ausstellung von Ursprungsnachweisen in der Pan-Europa-Mittelmeer-Zone (PEM) .....	20
EU-Kommission leitet Überprüfung der EU-Stahlschutzmaßnahmen ein.....	21
LITERATUR.....	22
Handbuch Ausfuhrgenehmigungen, Genehmigungscodierungen, elektronische Abschreibung aktualisiert.....	22
KOOPERATIONEN/GESCHÄFTSPARTNERVERMITTLUNG.....	23
ANLAGEN.....	23

## VERANSTALTUNGSKALENDER/WICHTIGE HINWEISE/MERKBLÄTTER

### Veranstaltungskalender:

13. bis 17. März 2023 Online-Länderwoche Mittel- und Osteuropäische Staaten (MOE)

### Zur besonderen Beachtung:

Die IHK Außenstelle Tuttlingen ist vom 23. 12.2022 bis einschließlich 5. Januar 2023 geschlossen. Die IHK in Villingen-Schwenningen ist während Weihnachten, Neujahr und Heilige Drei Könige, ausgenommen an den Feiertagen geöffnet.

Die neue Adresse der IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg lautet jetzt Albert-Schweitzer- Straße 7, 78952 Villingen-Schwenningen. Die E-Mail-Adressen und Telefonnummern der Ansprechpartner bleiben bestehen. Der Geschäftsbereich International ist ab dem 15. Dezember 2022 im neuen IHK-Gebäude für Sie erreichbar.

Das neue Außenwirtschaftsmagazin „Außenwirtschaft aktuell“ Dezember 2022 ist neu erschienen. Kostenfreie Druckexemplare erhalten Sie im Geschäftsbereich International, Ansprechpartner: Jörg Hermle, Tel. 07721 922-123, E-Mail: [hermle@vs.ihk.de](mailto:hermle@vs.ihk.de).

### In eigener Sache:

Im Anhang dieser Außenwirtschaftsmitteilungen finden Sie einen Fragebogen über die Dienstleistungen im Fachbereich International. Wir bitten Sie uns diesen Fragebogen ausgefüllt zuzusenden. Vielen Dank.

Wir bedanken uns bei allen Lesern und wünschen Ihnen allen ein schönes Weihnachtsfest, sowie ein gesundes und erfolgreiches Neues Jahr 2023.

### Allgemeine Sprech- und Bescheinigungszeiten:

Frau Christina Biljaka (Tel. 07721 922-122), Angelina Masset (Tel. 07721 922-247) und Frau Carmen Kubik (Tel. 07721 922-102) stehen für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen/Bescheinigungen/CARNET ATA sowie für den Formularverkauf für den Publikumsverkehr vormittags von 8.00 bis 12.00 Uhr zur Verfügung. In Ausnahmefällen können die Dokumente auch nachmittags entgegengenommen und am Folgetag wieder abgeholt werden.

## IM BLICKPUNKT

### eCarnet: 63 IHKs starten mit IHK DIGITAL in die elektronische Carnet-Antragstellung

Die IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg wird im 1. Quartal 2023 in das eCarnet-Verfahren einsteigen. Damit wird das analoge Carnet-Verfahren auch in dieser Region wie deutschlandweit vorgesehen Schritt für Schritt zurückgefahren und digitalisiert. Das Zollpassierscheinheft Carnet ist zollrechtlich weltweit vereinheitlicht und wird für Waren und Güter zur vorübergehenden Aus-/Einfuhr ausgestellt. Keine Sicherheitsleistungen (Zollabgaben, Einfuhrumsatzsteuer) bei der Ein- als auch Ausfuhr sind abzugeben, die Zollformalitäten sind vereinfacht und die Abwicklungen gehen schneller.

Zusammen mit der ICC (International Chamber of Commerce), WCO (World Customs Organisation), dem DIHK (Deutscher Industrie- und Handelskammer) und den beteiligten Zollbehörden oder Versicherungsgebern werden aktuell digitale Lösungen geschaffen, die das Papier-Begleitdokument Carnet überflüssig werden lässt. Es sollen zukünftig über digitale Zugänge in den Bestimmungsländern rechtsgültige Informationen abgerufen werden können, um solche vorübergehenden Warensendungen nachzuweisen.

Ähnlich wie bei dem elektronischen Ursprungszeugnis gibt es für Antragsteller zunächst einen Zugang zu einer Plattform. Das Unternehmen kann dort das Carnet erstellen und seiner IHK einreichen. Die IHK prüft und berät zeitnah ggf. das Unternehmen zu den eingereichten Dokumenten, druckt aus und sendet sie anschließend zu. Die Vorteile des eCarnet liegen bereits in der ersten Phase auf der Hand, Fahrwege bei der Antragstellung werden vermieden und zeitlich verkürzt sich der Aufwand für die Unternehmen erheblich, es kann unterwegs nicht verloren gehen. Einzig die Ausfuhrgenehmigung für Waren und Personen/Unternehmen bleibt verpflichtend im Vorfeld bestehen.

Die IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg startet und testet zunächst mit einer Pilotfirma, um danach alle Carnetkunden über die neue Antragsform zu informieren.

Infobox für weitergehende Informationen und Ablauf:  
Ansprechpartnerin Frau Ingrid Schatter, Telefon 07721 922-120, E-Mail: [schatter@vs.ihk.de](mailto:schatter@vs.ihk.de)

Ein Veranstaltungstermin für Unternehmen zum eCarnet ist geplant und wird rechtzeitig bekannt gegeben.

### Abstimmung Transatlantisches Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA)

Der Bundestag hat am 01.12.2022 dem Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits, bei 559 Ja- und 110 Nein-Stimmen zugestimmt. Teile des Abkommens werden bereits vorläufig angewendet. Das Abkommen kann erst nach der Ratifizierung durch alle EU-Mitgliedsstaatenparlamente vollständig in Kraft treten.

### EU-Kommission veröffentlicht Überwachungsliste für Fälschungen und Piraterie

Die dritte Überwachungsliste der Kommission zu Produktfälschungen und -piraterie wurde am 01.12.2022 veröffentlicht. Sie benennt Websites und physische Marktplätze außerhalb der EU,

die Nachahmungen und Produktpiraterie betreiben, erleichtern oder davon profitieren. Laut einer gemeinsamen Studie des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der OECD vom Juni 2021 beläuft sich der internationale Handel mit gefälschten und raubkopierten Produkten auf 464 Milliarden USD, was 2,5 % des Welthandels entspricht. In der EU sind schätzungsweise 5,8 % aller Einfuhren aus Drittländern Nachahmungen und Raubkopien im Wert von bis zu 119 Mrd. EUR (134 Mrd. USD). Die Überwachungsliste basiert auf Beiträgen, die während einer öffentlichen Konsultation vom 15. Dezember 2021 bis zum 14. Februar 2022.

[Hier](#) gelangen Sie zur Überwachungsliste.

## LÄNDER UND MÄRKTE

### Ägypten kündigt Ende der Akkreditivpflicht an

(DIHK /GTAI). Wie GTAI meldet, hat die ägyptische Zentralbank mitgeteilt, dass die Pflicht zur Nutzung von Akkreditiven für Importgeschäfte bis Ende 2022 schrittweise abgeschafft wird.

Die Akkreditivpflicht wurde am 23. Februar 2022 eingeführt, siehe GTAI-Meldung vom 23.02.2022. Ausgenommen waren etwa Sendungen bis zu einem Wert von 5.000 US-Dollar. In einem ersten Schritt hob die Zentralbank diesen Wert zum 27. Oktober 2022 auf 500.000 US-Dollar an. Für Exporte mit einem Wert von bis zu 500.000 US-Dollar beziehungsweise dem Gegenwert in anderen Währungen ist demzufolge kein Akkreditiv mehr notwendig.

**Kontakt GTAI:** Amira Baltic-Supukovic, Zollexpertin, Tel.: +49 228 24 993 347, [www.gtai.de](http://www.gtai.de)

### Ägypten: Ende der Akkreditivpflicht zum 1.1.2022 angekündigt – Cash-against Documents wieder möglich

Bis 31. Dezember 2022 will die ägyptische Zentralbank die Pflicht zur Verwendung eines Akkreditivs (Letter of Credit, LC) zur Zahlungsabwicklung bei Einfuhren nach Ägypten vollständig aufheben. Damit wird der Zahlungsverkehr für Exporte nach Ägypten erheblich erleichtert. So ist dann z.B. die Zahlungsbedingung „Cash-against-Documents“ wieder möglich.

Hintergrund: Die Ägyptischen Zentralbank (CBE) hatte Anfang 2022 die ägyptischen Geschäftsbanken informiert, dass für Einfuhren ab dem 22.02.2022 „Cash against Documents“-Zahlungsbedingungen (CAD) nicht mehr zulässig sind. Seitdem war bis auf einige Ausnahmen nur noch die Verwendung eines Letter of Credit (L/C) zulässig. Im Oktober war die Wertschwelle für die Akkreditivpflicht bereits leicht gelockert und auf 500.000 USD angehoben worden.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die AHK Ägypten.

### Ägypten: Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) bei der Registrierung auf CargoX beachten

Vor dem Hintergrund, dass ab dem 1. Januar 2023 auch für Luftfrachtsendungen nach Ägypten die elektronische Vorabanmeldung bei der Einfuhr und damit die Registrierung des exportierenden Unternehmens auf der Plattform CargoX zwingend ist, möchten wir auf die Notwendigkeit der Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) bei der Registrierung im System CargoX hinweisen. Vor allem vor dem Hintergrund, dass die Angabe der USt-IdNr. bei der Registrierung optional angeboten wird.

CargoX übermittelt als Dienstleister die von deutschen Exporteuren hochgeladenen Exportdokumente bzw. die darin enthaltenen Daten in verschlüsselter Form (Blockchain) nach Ägypten. Um diese Dienstleistung nutzen zu können, muss sich das deutsche Unternehmen zunächst auf CargoX registrieren und anschließend Krediteinheiten erwerben, um für die Verschlüsselung und Übermittlung der Dokumente und Daten zu bezahlen.

Die CargoX d.o.o. mit Sitz in Ljubljana, Slowenien, ist ein in der EU ansässiges Unternehmen. Das deutsche Unternehmen erwirbt somit Leistungen aus einem anderen EU-Staat. Sofern keine spezielle Vorschrift greift, sieht das EU-Umsatzsteuerrecht vor, dass der Leistungsort bei grenzüberschreitenden Leistungen bei B2B-Geschäften dort ist, wo der Leistungsempfänger sein

Unternehmen betreibt (Art. 44 MwStSystRL, § 3a Abs. 2 UStG). Somit ist der Leistungsort für Leistungen der CargoX an im Inland ansässige Unternehmen Deutschland.

Um eine umsatzsteuerliche Registrierung des Leistungserbringers in sämtlichen Mitgliedsstaaten der EU zu vermeiden, sieht das Umsatzsteuerrecht vor, dass dann bei B2B-Geschäften die sogenannte Reverse-Charge-Regelung zum Einsatz kommt. Dies bedeutet, der (deutsche) Leistungsempfänger wird zum Steuerschuldner. Um sicherzustellen, dass es sich beim Leistungsempfänger um ein Unternehmen handelt, hat dieser aktiv gegenüber dem Leistungserbringer die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu verwenden. Wo genau, das beschreibt folgender Film auf der CargoX-Webseite: Unternehmensverifizierung – CargoX - Help Center

Wird die Umsatzsteuer-IdNr. nicht bei der Registrierung angegeben, so erhält der deutsche Leistungsempfänger von CargoX zwar eine Rechnung, in der die deutsche Mehrwertsteuer ausgewiesen ist. Diese darf aber nicht als Vorsteuer zum Ansatz gebracht werden.

## Ägypten verschiebt Startdatum für die Pflicht zur Registrierung von Luftfracht im ACI-System erneut

Der ägyptische Zoll hat 2021 ein elektronisches System zur Vorab-Registrierung von Frachtinformationen namens „Advanced Cargo Information (ACI)“ eingeführt. Das neue System dient vor allem der Risikobewertung und soll die Abfertigungszeiten vor Ort in Ägypten reduzieren. Aufgabe des Exporteurs ist zunächst die Registrierung seiner Daten auf dem Portal des Dienstleisters CargoX.

Die Vorab-Registrierung von Seefracht ist bereits seit Oktober 2021 verpflichtend. Am 15.05.2022 startete die Testphase für Luftfracht. Der Beginn der verpflichtenden Vorab-Registrierung war ursprünglich für den 1.10.2022 vorgesehen, wurde dann aber auf den 1.1.2023 verschoben (vgl. Artikelsammlung Nr. 5 vom 5. Oktober 2022).

Der ägyptische Finanzminister Mohamed Maait hat nun am 21.11.2022 die erneute Verlängerung der Testphase des ACI-Systems für Luftfracht bekanntgegeben (LINK). Die verpflichtende Registrierung und Nutzung, die am 1.1.2023 beginnen sollte, ist damit verschoben. Ein neues Datum wurde nicht genannt. Vielmehr wird allgemein darauf verwiesen, mit der verpflichtenden Registrierung im ACI-System zu warten, bis sich die globalen und lokalen wirtschaftlichen Bedingungen stabilisiert haben.

Die AHK Ägypten hat empfiehlt dennoch allen Beteiligten (Exporteuren und Importeuren), sich bei CargoX und Nafeza zu registrieren, um zum Zeitpunkt der verpflichtenden Nutzung des ACI-Systems einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Die AHK bietet hierbei ihre Unterstützung an.

## EU-Angola Abkommen zu nachhaltigen Investitionserleichterungen

Am 18.11.2022 hat die Europäische Kommission mit Angola ein Abkommen zu nachhaltigen Investitionserleichterungen abgeschlossen, das seit dem 22.06.2021 verhandelt wurde. Das Abkommen soll Investitionen erleichtern und nachhaltiger machen, indem etwa Investitionsgenehmigungsverfahren vereinfacht und die Kooperation in Bereichen wie Klimaschutz sowie Umwelt- und Sozialstandards verstärkt werden. Das Abkommen steht nun auf beiden Seiten zur Ratifizierung an. Die EU strebt weitere solche Abkommen zur Förderung nachhaltiger Investitionen in Afrika an. Angola ist das siebte afrikanische Investitionsziel der EU und deckt 5,4 % der ausländischen Direktinvestitionen der EU auf dem Kontinent, was einem Bestand von 10 Mrd. EUR im Jahr 2020 entspricht. Der Investitionsbestand Angolas in der EU belief sich im Jahr 2020 auf 2,4 Mrd. EUR.



Mehr erfahren Sie auf der [Webseite der Europäischen Kommission](#).

## Ölpreisdeckel für russisches Öl

Die EU hat am 3. Dezember beschlossen, die Preisobergrenze für Rohöl, Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien (KN-Code 2709 00), die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, auf 60 US-Dollar je Barrel festzusetzen. Die Obergrenze ist ab dem 5. Dezember 2022 anwendbar.

Durch die Preisobergrenze werden starke Preissteigerungen für russisches Öl aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen begrenzt; außerdem werden die russischen Einnahmen aus Erdöl drastisch verringert. Sie dient außerdem dazu, die globalen Energiepreise zu stabilisieren und gleichzeitig die negativen Auswirkungen auf die Energieversorgung von Drittländern abzumildern.

Mit dem 8. Sanktionspaket vom 6. Oktober 2022 war beschlossen worden, dass die Beförderung von russischem Rohöl (ab dem 5. Dezember 2022) und von Erdölerzeugnissen (ab dem 5. Februar 2023) auf dem Seeweg in Drittländer verboten wird. Gleichzeitig wurde eine Ausnahme von den Verboten eingeführt, wenn der Erwerbspreis die (damals noch festzusetzende) Preisobergrenze nicht übersteigt.

Mit dem Beschluss vom 3. Dezember 2022 wurde die Höhe des Preises festgesetzt, ab dem die Ausnahme anwendbar ist, und wurde ein Übergangszeitraum von 45 Tagen für Schiffe eingeführt, die Rohöl mit Ursprung in Russland befördern, das vor dem 5. Dezember 2022 gekauft und auf das Schiff verladen wurde und vor dem 19. Januar 2023 im Endbestimmungshafen entladen wird.

Die Funktionsweise des Preisobergrenzenmechanismus wird alle zwei Monate überprüft, um auf die Marktentwicklungen zu reagieren. Die Preisobergrenze muss mindestens 5 % unter dem durchschnittlichen Marktpreis für russisches Öl und russische Erdölerzeugnisse liegen.

Mehr erfahren Sie in der offiziellen Pressemitteilung des Europäischen Rates vom 03.12.2022.

## Vereinigtes Königreich verlängert Übergangsfrist zur Anerkennung der CE-Kennzeichnung bis Ende 2024

(DIHK) Am 14.11.2022 hat die britische Regierung angekündigt, die CE-Kennzeichnung für weitere zwei Jahre anzuerkennen, sodass die Unternehmen bis zum 31. Dezember 2024 Zeit haben, sich auf die UKCA-Kennzeichnung vorzubereiten. Für Medizinprodukte, Bauprodukte, Seilbahnen, ortsbewegliche Druckgeräte, unbemannte Luftfahrtsysteme, Schienenfahrzeuge und Schiffsausrüstung gelten andere Regeln. Die für diese Sektoren zuständigen Ministerien treffen derzeit sektorspezifische Vereinbarungen.

Seit dem 1. Januar 2021 können Unternehmen das UKCA-Zeichen verwenden, um ihre Konformität mit den Produktnormen in England, Schottland und Wales nachzuweisen. Gemäß den Bestimmungen des Nordirlandprotokolls wird Nordirland weiterhin die CE-Kennzeichnung für in Nordirland in Verkehr gebrachte Waren anerkennen. Sie werden die UKNI-Kennzeichnung verwenden müssen, wenn sie eine britische Konformitätsbewertungsstelle mit der Prüfung ihrer Produkte beauftragen.

Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.gov.uk/government/news/businesses-to-be-given-uk-product-marking-flexibility>

Standortförderung und Internationalisierung als moderne Dienstleistung: Baden-Württemberg ist in unterschiedlichsten Bereichen stark mit dem Ausland verflochten. Wirtschaft, Wissenschaft, Forschung, Kunst und Kultur sind dabei nur beispielhaft zu nennende Sektoren. Aufgabe von Baden-Württemberg International ist es, die Internationalisierung des Wirtschafts-, Wissenschafts- und Forschungsstandortes Baden-Württemberg zu begleiten und auszubauen.

Das Aufgabenfeld von Baden-Württemberg International umfasst die Anbahnung von internationalen Firmenkooperationen durch Markterschließungsmaßnahmen in den wichtigsten Weltmärkten, das Standortmarketing für den Wirtschafts-, Wissenschafts-, Forschungs- und Hochschulstandort Baden-Württemberg im In- und Ausland, die Begleitung ausländischer Unternehmensinvestitionen in Baden-Württemberg sowie die Durchführung von Projekten in ausgewählten Zielländern.

Wir möchten Sie an dieser Stelle auf aktuelle Landesprojekte, die die IHK-Organisation in Zusammenarbeit mit der bw-i durchführt hinweisen. Das Gesamtprogramm finden Sie im Internet unter: [www.bw-i.de](http://www.bw-i.de)

### **Frankreich: Gemeinschaftsstand Baden-Württemberg auf der Messe Pollutec**

vom 10. bis 13. Oktober 2023 in Lyon

Die Pollutec ist eine internationale Fachmesse für Umwelt- und Energiewirtschaft. Hier werden Umweltschutz-Ausrüstungen, Umwelttechnologien und damit verbundene Dienstleistungen präsentiert. Sie ist ein Sprungbrett für Marktneuheiten und fördert die internationale Entwicklung der Branche, indem sie ihre wichtigsten Vertreter zusammenbringt. 2021 besuchten 70.000 Fachbesucher aus 128 Ländern die zweijährig stattfindende Pollutec.

Baden-Württemberg International (BW\_i) bietet Unternehmen des Landes eine Gemeinschaftsbeteiligung an.

Leistungen von BW\_i:

- Ein schlüsselfertiges, auf Sie zugeschnittenes Messepaket mit variablen Standflächen und Präsentationsmöglichkeiten
- Eine attraktive Platzierung auf der Messe
- Zugang zu unseren nationalen und internationalen Netzwerken

BW\_i übernimmt gerne die Organisation des Messeauftritts und ist Ihr Ansprechpartner im Vorfeld der Messe und vor Ort. Sie können sich auf Ihr Geschäft konzentrieren.

**Weitere Informationen und Anmeldung unter: <https://www.bw-i.de/e/199>**

## MESSEN UND VERANSTALTUNGEN DRITTER

### Webinar: Warencertifizierung in den Ländern der EAWU

mit Fokus auf Kasachstan, Armenien, Kirgisistan und zusätzlich Usbekistan

am 15. Dezember 2022, online

Voraussetzung für den Export in die Länder der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAWU) ist die Warencertifizierung nach den EAWU-Vorgaben. Zur EAWU gehören Russland, Kasachstan, Belarus, Armenien und Kirgisistan.

In unserem Webinar betrachten wir besonders die Zertifizierungs-Regeln für die EAWU-Ländern Kasachstan, Armenien und Kirgisistan. Zusätzlich gehen wir auf die Anforderungen in Usbekistan ein.

Im Einzelnen werden behandelt:

- Gesetzliche Regelungen für die Eurasische Wirtschaftsunion
- Konformitätsnachweise nach den „Technischen Reglements der EAWU“
- Nationale Anforderungen an Messmittel in Kasachstan, Kirgisistan und Armenien
- Zulassung industrielle Sicherheit in Kasachstan
- wichtige Technische Reglements des Anlagenbaus: Maschinen, Druckbehälter, Niederspannung, EMV
- Zertifizierung in Usbekistan

Diese Veranstaltung hilft Ihnen, Ihre Exportvorbereitung zu optimieren, damit die Zertifizierung zu einem beherrschbaren Prozess im überschaubaren Kostenrahmen wird.

Termin und Uhrzeit:

Donnerstag, 15. Dezember 2022, 10:00 bis 12:00 Uhr, online

Programm und Anmeldung:

[https://web.antragocloud.de/IHK24\\_Portal/IHK24MA/seminarportal/Course/Details/Index/RI-cid\(26709\)](https://web.antragocloud.de/IHK24_Portal/IHK24MA/seminarportal/Course/Details/Index/RI-cid(26709))

Ansprechpartnerin: IHK Rhein-Neckar, Mannheim, Anastasia Stykow, Tel. 0621 1709-124, [anastasia.stykov@rhein-neckar.ihk24.de](mailto:anastasia.stykov@rhein-neckar.ihk24.de)

vom 7. – 14. März 2023 organisieren die AHKn in Argentinien und Uruguay im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gemeinsam mit der DIHK DEinternational GmbH und dem Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA) eine

### Markterkundungsreise nach Argentinien und Uruguay zum Thema Landtechnik

Während der Reise erhalten die Teilnehmer wertvolle Einblicke in die aktuelle Situation ihrer Branche in Briefings mit lokalen Experten, erweitern ihre Kenntnisse durch Besuche bei Produzenten, Importeuren, Groß- und Einzelhändlern und besuchen die jeweils wichtigste Fachmesse in beiden Ländern (ExpoAgro in Argentinien und Expoactiva in Uruguay). Auf dieser Grundlage können sie anschließend Ihren weiteren Markteintritt planen.

Anmeldeschluss: 15.01.2023.

**Kontakt:** Julieta Barra, Außenwirtschaft; AHK Argentinien; Avenida Corrientes 327 | AR - C1043AAD Buenos Aires; Tel.: (+54 11) 5219-4000 | E-Mail: [jbarra@ahkargentina.com.ar](mailto:jbarra@ahkargentina.com.ar); Internet: <http://www.ahkargentina.com.ar>



Die Industrie- und Handelskammern  
in Baden-Württemberg

## IHK-Auslandsprojekte

Die Erschließung neuer und der Ausbau bestehender Auslandsmärkte sind für die stark exportabhängige baden-württembergische Wirtschaft von entscheidender Bedeutung. Gerade in schwierigen Zeiten bedarf es besonderen Einsatzes und verlässlicher Partner, um das Auslandsgeschäft auf dem hohen Niveau der vergangenen Jahre zu halten. Je besser und intensiver die Marktkenntnisse sind, desto erfolgreicher verläuft das Auslandsgeschäft.

Aus diesem Grund bietet das Land Baden-Württemberg seinen Unternehmen zahlreiche Maßnahmen zur Außenwirtschaftsförderung an. Die Vermarktung Baden-Württembergs als Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort wird von Baden-Württemberg International (bw-i), der Wirtschaftsfördergesellschaft des Landes, betreut. Die baden-württembergischen IHKs sind seit nunmehr sieben Jahren Gesellschafter bei bw-i.

Zur Komplementierung des Landesangebots initiieren und fördern die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg eigene Projekte zur Markterschließung im Ausland. Die IHKs fördern auch 2022 verschiedene Projekte, um baden-württembergische Unternehmen beim Aufbau oder der Intensivierung ihres Auslandsengagements zu unterstützen. Eine Übersicht und die Möglichkeit zur Interessensbekundung finden Sie auf der Homepage: <https://www.ihk-exportakademie.de/Unternehmerreisen/>.

Nachfolgend finden Sie Informationen sowie die Ansprechpartner zu einzelnen Projekten:

### **Irland: Geschäftsanhaltungsreise zum Thema „Offshore/Onshore- Windkraftprojekte“**

**vom 12. bis 14. Juni 2023**

Geschäftsmöglichkeiten bei Irlands Windkraftanlagen Off- und Onshore

Die baden-württembergischen IHKs organisieren mit der AHK Irland eine Geschäftsanhaltungsreise nach Irland vom 12. bis 14. Juni 2023: Wir bieten baden-württembergischen Lösungsanbietern fundierte Einblicke in den Windkraftsektor Irlands und den Zugang zu möglichst vielen irischen Off- und Onshore Projekten in nur drei Tagen.

Irland verfügt mit über die besten Energieressourcen der Welt und ist weltweit führend bei der Integration variabler erneuerbarer Stromquellen in seinem Netz. Das Land hat sich das ehrgeizige Ziel gesetzt, bis 2030 seine Gewinnung aus erneuerbaren Energien auf 80 Prozent zu verdoppeln. Die Windkapazität in Irland ist mit die größte der Erde und übersteigt mit geschätzten 70 GW den inländischen Energiebedarf von ca. 5 GW bei Weitem. Mittelfristig möchte Irland eine Energieexportindustrie aufbauen.

Die irische Industrie ist sich bewusst, dass weiteres Expertenwissen nötig ist, um den angestrebten Ausbau des Sektors in hoher Geschwindigkeit voranzutreiben. Dies gilt insbesondere für die Entwicklung von Offshore-Windkraft in großem Maßstab, wobei besonders deutsche Qualität bei Technologie- und Dienstleistungsanbietern in Irland hohes Ansehen genießt.

Durch die Expertise und Unterstützung der AHK Irland auf diesem Gebiet können individuelle B2B-Gespräche mit nach Ihren Vorgaben ausgewählten, potenziellen irischen Geschäftspartnern stattfinden (und somit bei der Erfüllung der irischen Ziele helfen).

### **Zielgruppe**

Die Reise richtet sich an baden-württembergische Zulieferer aus den Sektoren:

- Bau und Konstruktion von Off- und Onshore Windkraftanlagen
- Offshore Floating Systemen

Sowie Anbietern von:

- Baumaterialien und Konstruktionsbauteilen für Windkraftanlagen

- Materialhersteller für Windkraftanlagen, Generatoren, Wartung und Instandhaltung von Windkraftanlagen, Spezialwerkzeuge für Windkraftanlagen, Softwarelösungen und Steuerungstechnik für Windkraftanlagen, Energiespeicherlösungen, Ersatzteile und Zubehör

Zahlreiche Windkraftprojekte stehen vor der Ausführung

Ziel ist es baden-württembergische Unternehmen, die wegen der großen Marktpotenziale der Windkraft, verstärkt in diese Branche zuliefern wollen, beim Erschließen der Geschäftspotenziale in Irland zu unterstützen. Beispielsweise können durch das Zusammenführen mit potenziellen Vertriebspartnern, Leistungspräsentationen vor Generalunternehmen, Geschäftspotenziale in Gesprächen mit Projektierern und Genehmigungsbehörden über anstehende und geplante Projekte durchgeführt werden. Tragen Sie mit Ihren Lösungen beim Ausbau von Irlands Off- und Onshore Windkraftanlagen bei. Stellen Sie Ihre innovativen Produkte und Dienstleistungen bei potenziellen irischen Geschäftspartnern sowie Vertretern aus Wirtschaft, Politik und Verbänden vor.

Detaillierte Informationen und Anmeldung: [www.ihk-exportakademie.de/irland-2023](http://www.ihk-exportakademie.de/irland-2023), und Anmeldeschluss: 21. April 2023.

### **Polen: Firmen-Gemeinschaftsstand auf der TRAKO 2023**

vom 19. bis 22. September 2023 in Danzig

Zeigen Sie Flagge auf der wichtigsten Bahntechnik-Messe in Mittel- und Osteuropa. Der BWIHK-Firmengemeinschaftsstand ermöglicht Ihnen, sich mit geringem zeitlichem und finanziellem Aufwand dem polnischen und europäischen Fachpublikum zu präsentieren und mit im Vorfeld nach Ihren Vorgaben ausgesuchten polnischen Kooperationspartnern Erstgespräche zu führen.

Die TRAKO hat sich in den letzten Jahren zum europäischen Branchentreff für die Bahntechnik entwickelt und bietet europäischen Anbietern von Schienenverkehrstechnik in Nicht-InnoTrans-Jahren eine ideale Plattform, um ihre Lösungen und Dienstleistungen dem Fachpublikum aus ganz Europa zu präsentieren.

Der Europäische Markt ist für Anbieter von Schienenverkehrstechnik im Zuge des Europäischen Green Deals besonders interessant. EU und Mitgliedsstaaten investieren Milliarden in nachhaltige Mobilität, insbesondere in den Schienenverkehr. Polen will beispielsweise 7,5 Milliarden Euro aus dem Wiederaufbaufond investieren, Frankreich plant Investitionen über 5 Milliarden Euro und Italien sogar fast 25 Milliarden Euro. Baden-württembergische Unternehmen nutzten den Firmengemeinschaftsstand auf der TRAKO bereits in den vergangenen Jahren sehr erfolgreich, um Erstkontakte zu knüpfen oder bereits bestehende Kundenbeziehungen zu intensivieren und Aufträge zu generieren.

Ausstellungsschwerpunkte

Schienenfahrzeugbau und Fahrzeugausstattung, Schienenverkehrstechnik, Bahnhöfe, IT-Systemtechnik, Bau von Bahnverkehrsstrecken, elektrische Verkehrssignale, Verkehrssicherung- und -überwachung für den Schienenverkehr.

Detaillierte Informationen und Anmeldung: [www.ihk-exportakademie.de/polen-2023](http://www.ihk-exportakademie.de/polen-2023)

Anmeldeschluss: 1. August 2023

## RECHTS-, ZOLL- UND VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

### Die Digitalisierung des Außenhandels

#### Neue Rahmenbedingungen des deutschen Außenhandels werden vorbereitet

Am 7. Oktober 2022 war es endlich so weit. ICC Germany hat den von der AG Elektronische Transportdokumente erarbeiteten Vorschlag für eine Verordnung zur Regelung der Einzelheiten der elektronischen Fracht- und Lagerdokumente sowie eines Rechtsrahmens für elektronische Transportversicherungszertifikate dem Bundesministerium für Justiz vorgelegt.

In den letzten zwölf Monaten hat ICC Germany gemeinsam mit zehn weiteren Verbänden einen Vorschlag für den Rechtsrahmen und die Ausgestaltung elektronischer Fracht-, Lager- und Versicherungsdokumente erarbeitet. Er knüpft an die gemeinsame Stellungnahme der Verbände vom 2. September 2021 zur Verwendung elektronischer Handelsdokumente an, die jüngst Eingang in die Erklärung der G7-Digitalminister vom 11. Mai 2022 gefunden hat. Damit hat ICC Germany einen weiteren Meilenstein auf dem Weg zum völdigitalen Handel in Deutschland und der Welt geschaffen.

#### Internationale Harmonisierung als Ziel

Bereits mit der Reform des Seehandelsrechts im Jahr 2013 hat der Gesetzgeber den Rahmen für die Verwendung elektronischer Transportdokumente und Traditionspapiere geschaffen. Mithilfe der digitalen Öffnungsklauseln für elektronische (See-)Frachtbriefe, Ladescheine, Lagerscheine und Konnossemente im Handelsgesetzbuch wurde der Einsatz elektronischer Dokumente ermöglicht. Dabei setzte der Gesetzgeber vollends auf die Herstellung der Funktionsäquivalenz der elektronischen Aufzeichnungen mit ihren papierbasierten Vorbildern. Ob der großen Interpretationsfähigkeit- und -bedürftigkeit der Anforderungen der Funktionsäquivalenz bestand indes Unsicherheit, wie ein vollständig rechtskonformes elektronisches Dokument geschaffen werden könne. Dazu kamen noch die Unsicherheiten der Einordnung elektronischer Traditionspapiere in das deutsche Wertpapier- und Sachenrecht. Überdies fehlten bisher Öffnungsklauseln für den Einsatz elektronischer Order-Transportversicherungszertifikate.

Die nun vorgelegten Entwürfe schließen diese Lücken und sorgen für Klarheit. Den Rechtsanwendern wird es anhand der Verordnung möglich sein, rechtssichere technische Lösungen zu entwickeln und einzusetzen. Zugleich betont der Verordnungsentwurf den ohnehin schon bestehenden Gleichlauf der deutschen Regelungen mit den internationalen Regelwerken des UNCITRAL-Model Law on Electronic Transferable Records (MLETR) sowie des UK Electronic Trade Documents Bill, das wohl noch in diesem Jahr auch das Englische Recht für den Einsatz elektronischer Konnossemente, Wechsel & Co. öffnen wird. An dieser Stelle sei auch auf die Arbeiten der Digital Standards Initiative der ICC verwiesen, die sich bereits seit einiger Zeit für die internationale Harmonisierung des digitalen Handels einsetzt.

Zugleich wurden die Anforderungen des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) betreffend den elektronischen Frachtbrief (eCMR-Zusatzprotokoll) und der VO (EU) 2020/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Frachtbeförderungsinformationen (eFTI VO) berücksichtigt. Der Entwurf fungiert damit zugleich als Bindeglied zwischen öffentlichen und zivilrechtlichen Anforderungen an die jeweiligen Dokumentenklassen und fügt sich damit nahtlos in die von den G7-Digitalminister:innen aufgestellten Anforderungen an die Digitalisierung ein.

Weitere Informationen unter <https://magazin.iccgermany.de/magazin/ausgabe-15/paperless-trade>

### Tunesien: Neue Importvorschriften verlangen u. a. Free Sales Zertifikate

Seit 17. Oktober 2022 gelten für Tunesien neue Importvorschriften. So werden bei der Einfuhr bestimmter Waren diverse Dokumente verlangt (siehe unten). Bei den Waren handelt es sich vorwiegend um Konsumgüter (siehe Liste, arabisch).

Ausgenommen von diesen Maßnahmen sind:

- Importe des Staates und öffentlicher Unternehmen und Einrichtungen
- Rohstoffe und Halbfertigprodukte, die für den Industrie-, Dienstleistungs- und Handwerkssektor bestimmt sind
- Rohstoffe, Halbfertigprodukte, Ausrüstungen und Ersatzteile, die für die Tätigkeit von Industrieunternehmen erforderlich sind
- Ausrüstungen für Projekte zur Erzeugung erneuerbarer Energien
- Einfuhren ohne Zahlung oder Transfer von Währung
- Importe von Einrichtungen, die von Steuerbefreiungen profitieren, wie z. B. Botschaften, internationale Organisationen, etc.
- Einfuhren, die gemäß Erlass 1743 vom 29. August 1994 von Außenhandelsmaßnahmen befreit sind
- Postpakete

Bei den Dokumenten handelt es sich um folgende:

- Eine Rechnung, die direkt von der ausführenden Fabrik/Hersteller ausgestellt wurde
- Eine von einer offiziellen Stelle des Ausfuhrlandes ausgestellte Bescheinigung über die Rechtspersönlichkeit der Fabrik und die ihr erteilte Lizenz zur Ausübung ihrer Tätigkeit (Gewerbeschein)
- Ein Nachweis, dass die Fabrik über ein Qualitätskontrollsystem verfügt
- Eine Liste der Arten von Produkten, die importiert werden sollen
- Den Namen der Handelsmarke des Produkts und den Namen der in Lizenz hergestellten Marke
- Ein Muster des Etiketts für die zu importierenden Produkte

Je nach Art der Ware sind diese Dokumente folgenden Behörden in Tunesien vorzulegen:

- Ministerium für Handel und Exportentwicklung
- Ministerium für Industrie, Bergbau und Energie
- Nationale Instanz für die gesundheitlichen Sicherheit von Lebensmittel

Bescheinigungen von Free-Sales-Zertifikaten:

Einige Unternehmen haben sich an ihre IHK gewendet, um z.B. geforderte Free-Sales-Zertifikate bescheinigen zu lassen. Tunesischen Bestimmungen fordern ausschließlich von „offiziellen Regierungsbehörden des Exportlandes“ ein Free Sales Zertifikat u.a. für Lebensmittel, Kosmetika, Medizinprodukte.

Die IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg ist an den Erfahrungen über die eingeführten Neuerungen in der Abwicklung interessiert und nimmt gern Hinweise von Unternehmen entgegen. Ansprechpartnerin bei der IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg ist Ingrid Schatter, Telefon 07721 922-120, E-Mail [schatter@vs.ihk.de](mailto:schatter@vs.ihk.de).

## **Ansprechpartner in Tunesien im Zusammenhang mit Einfuhren:**

Jörn Bousselmi und Makram Ben Hamida  
AHK Tunesien  
Tel: +216 71 965 280  
E-Mail: info@ahktunis.org

## **Einfuhren aus der Schweiz:**

### **Elektronisierung der Gestellungsmitteilung und der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung zum 1.1.2023**

(IHK Hochrhein-Bodensee/www.zoll.de) Ein Kernziel des Unionszollkodex ist die vollständige Elektronisierung von Zollmitteilungen und Zollverfahren bis Ende 2025. Für die einzelnen Zollbereiche gelten dabei unterschiedliche Übergangsristen.

Zum 1.1.2023 stehen in diesem Zusammenhang wichtige Änderungen bei der Gestellungsmitteilung und der Anmeldung zur Vorübergehenden Verwahrung bei Wareneinfuhren in das Zollgebiet der EU an. Dies betrifft vor allem die Verfahrensabläufe bei Wareneinfuhren auf Straße und Schiene aus der Schweiz nach Deutschland, also nur den Import.

Bislang erfolgte die Überführung von Waren aus der Schweiz nach Deutschland i.d.R. konkludent, sprich die Gestellungsmitteilung galt mit dem physischen Eintreffen der Waren beim Binnenzollamt automatisch als abgegeben und die zollrechtliche Überwachung als eröffnet.

Die Übergangsfrist, bis zu der die Gestellungsmitteilung sowie die Anmeldung zur Vorübergehenden Verwahrung in dieser Form, also mit anderen als elektronischen Mitteln (konkludent), bei Wareneinfuhren möglich ist, läuft in Deutschland zum 31.12.2022 ab. Das bedeutet: Ab dem 1.1.2023 müssen die Gestellungsmitteilung (Artikel 139 Abs. 1 UZK) und die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung (Artikel 145 Abs. 1 UZK) grundsätzlich elektronisch über das IT-Fachverfahren ATLAS-SumA abgegeben werden, und zwar in der Regel vom Frachtführer an der Grenze und nur in Ausnahmefällen direkt durch das einführende Unternehmen.

Der DIHK und die IHK Hochrhein-Bodensee konnten in Zusammenarbeit mit den Hauptzollämtern Lörrach und Singen folgende Erleichterungen bei der Generalzolldirektion in Bezug auf die elektronische Gestellungsmitteilung und die Anmeldung zur Vorübergehenden Verwahrung bei grenzüberschreitenden Einfuhren im Straßen- und Schienenverkehr mit der Schweiz erreichen:

Regelverfahren ATLAS-SumA: Mit dem Erfordernis einer elektronischen Gestellungsmitteilung per ATLAS-SumA entsteht ein Zwischenschritt, der bisher nicht erforderlich war, denn es muss eine individuelle ATLAS-Registriernummer, eine sogenannte ATB-SumA-Registriernummer für jeden LKW/jede Sendung durch den Zollagenten oder den Spediteur erzeugt werden. Des Weiteren ist bei Abgabe der Gestellungsmitteilung über ATLAS-SumA und der damit einhergehenden Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung die Angabe der EORI-Nummer des Verwahrers, eines dazugehörigen Verwahrungsortschlüssel sowie der Bewilligungsnummer des Verwahrlagers erforderlich. Erleichterung: Liegt keine Bewilligungsnummer für den Betrieb eines Verwahrlagers vor, kann diese Nummer alternativ auch mit der Eingabe "OHNE" angegeben werden. Der Verwahrungsortschlüssel kann vom Gestellenden durch das Anlegen eines (virtuellen) Verwahrlagers hinterlegt werden. Hier reicht eine einfache Beantragung beim zuständigen Zollamt.

Erleichterung CUSCON-Nachricht: Alternativ zur Abgabe der elektronischen Gestellungsmitteilung über ATLAS-SumA gilt auch die Bestätigung der Gestellung durch den Teilnehmer (CUSCON Nachricht) im Rahmen der Zollanmeldung vor Gestellung (ZvG) als elektronische Gestellungsmitteilung. Diese Regelung kann nur angewendet werden, wenn die Waren direkt bei der



Gestellung in ein Zollverfahren überführt werden, sprich zunächst nicht gemäß Artikel 147 Abs. 1 UZK vorübergehend verwahrt werden.

Hinsichtlich der elektronischen Gestellungsmitteilung war durch den Zoll bis zuletzt die ATLAS-Teilnahme zwingend mittels zertifizierter, kostenpflichtiger Software (ggfs. durch einen Vertreter) vorgesehen. **Erleichterung:** *Die kostenfreie Internetzollanmeldung (IZA) wird im Warenverkehr mit der Schweiz bis auf Weiteres nun ebenfalls als Zollanmeldung vor Gestellung (ZvG) angesehen, sofern die Daten der IZA tatsächlich vor der Gestellung der Waren bei der Grenzzollstelle vorliegen. Da dort bisher die Mitteilung "Bestätigung der Gestellung" nicht implementiert ist, wird auf die Übersendung einer weiteren Gestellungsmitteilung verzichtet, wenn die IZA genutzt wird. Allerdings betont der Zoll, dass dieses Verfahren nur für gelegentliche Einfuhren vorgesehen ist.*

Bei Abgabe der Gestellungsmitteilung über ATLAS-SumA und der damit einhergehenden Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung ist die EORI-Nummer des Verwahrers, der dazugehörigen Verwahrungsortschlüssel sowie die Bewilligungsnummer des Verwahrlagers anzugeben. Erleichterungen: Liegt keine Bewilligungsnummer für den Betrieb eines Verwahrlagers vor, kann diese Nummer alternativ auch mit der Eingabe "OHNE" angegeben werden. Der Verwahrungsortschlüssel kann vom Gestellenden durch das Anlegen eines (virtuellen) Verwahrlagers hinterlegt werden. Hier reicht eine einfache Beantragung beim zuständigen Zollamt.

Erleichterung: In den Fällen, in denen bei der Einfuhr die Möglichkeit besteht, die Waren mündlich gemäß Artikel 135 und 136 UZK-DA oder papiergestützt (insbesondere Einheitspapier, Carnet ATA, Anmeldung von Diplomaten- oder Umzugsgut) anzumelden, bedarf es keiner elektronischen Gestellungsmitteilung beim Verbringen von Waren aus der Schweiz nach Deutschland, auch wenn die Waren bei der deutschen Grenzzollstelle zu stellen sind.

#### **Hinweise:**

Bei einer kurzfristigen Änderung der Grenzzollstelle ist es leider nötig, eine neue Gestellungsmitteilung an die andere Grenzzollstelle zu richten. Hierfür ist es erforderlich, einen weiteren (fiktiven) Verwahrungsort durch die neue Grenzzollstelle anlegen zu lassen. Die erste Gestellungsmitteilung (bei der Zollstelle, wo die Waren nicht gestellt wurden) ist in ATLAS-SumA zu stornieren. Da Speditionen erfahrungsgemäß sehr kurzfristig entscheiden, welche Grenzzollstelle genutzt werden wird, ist hier vor allem in den ersten Wochen der ab dem 1.1.2023 geltenden Änderungen mit Verzögerungen beim Grenzübertritt zu rechnen.

Einer Gestellungsmitteilung gemäß Artikel 139 UZK bedarf es insbesondere nicht, wenn sich die Waren beim Verbringen in das Zollgebiet bereits in einem Versandverfahren befinden. Diese ist jedoch erforderlich, wenn die Überführung in das Versandverfahren bei der Grenzzollstelle nach dem Verbringen in das Zollgebiet der Union erfolgt.

Weiter Informationen entnehmen Sie bitte den Fachmeldungen auf der Website des Zoll vom 13.10.2022 und vom 30.11.2022.

## **Für 2023 Warentarifnummern für die neu ausgestellten Lieferantenerklärungen prüfen**

Zum 1. Januar 2023 gelten die Änderungen des Warenverzeichnisses. Welche HS-Positionen bzw. Warennummern sich ändern werden, finden Sie in der numerischen Gegenüberstellung für das Jahr 2023 zum Jahr 2022 beim Statistischen Bundesamt. Folgende Kapitel sind betroffen: 08, 25, 28, 29, 44 76, 84, 85; Es gibt eine neue HS-Position 1006 für Reis im Kapitel Getreide, weitere Infos unter: <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Aussenhandel/Downloads/wa-gegenueberstellung-2023-2022.html?nn=205976>

Hilfreicher Link für die richtige Warentarifnummer über eine Suchmaschine  
<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Aussenhandel/warenverzeichnis-suchmaschine.html>

## Gegenüberstellung der Verarbeitungsliste informiert über die ursprungsbegründenden Listenregeln bei der Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien

Welche Länder stehen in der Langzeit-Lieferantenerklärung?

Für die Ausstellung von Lieferantenerklärungen wird in der Gegenüberstellung der Verarbeitungsliste unter [https://wup.zoll.de/wup\\_online/index.php](https://wup.zoll.de/wup_online/index.php) die HS-Position, d.h. die ersten vier Ziffern der Warentarifnummer eingegeben. Sind „alle Regelungen“ markiert, werden über „suchen“ die Länder genannt, die in der Lieferantenerklärung angegeben werden können, wenn eine der beiden Herstellungsregeln erfüllt ist.

Allgemeine Informationen über Lieferantenerklärungen auf der Zollseite unter

[https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/Praeferenzen/Lieferantenerklaerungen/lieferantenerklaerungen\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/Praeferenzen/Lieferantenerklaerungen/lieferantenerklaerungen_node.html)

## Warenverkehr mit Großbritannien (EU-GB)

Hinweis: Neues CDS (Customs Declaration Service) bildet den Unionszollkodex ab einfuhr- als auch ausfuhrseitig. Näheres unter

[https://www.export.org.uk/page/CDS\\_support\\_solutions?gclid=EAlaIqObChMI86vv8dzk-wIViNV3Ch3KUQDfEAAYASAAEgInhFD\\_BwE](https://www.export.org.uk/page/CDS_support_solutions?gclid=EAlaIqObChMI86vv8dzk-wIViNV3Ch3KUQDfEAAYASAAEgInhFD_BwE)

## Zoll: Grundlegende Verbesserung bei der Ausfuhr aus externen Lagern

(IHK Stuttgart) Seit Juli 2022 gibt es Erleichterungen für die Nutzung von Speditionslagern und anderen externen Lagern: Fertig verpackte Ware kann nun bei dem für das Lager zuständigen Binnenzollamt zur Ausfuhr angemeldet werden. Bislang war das nur möglich, sofern noch kein Ausfuhrvertrag für diese Ware bestanden hat, es also noch nicht klar war, ob diese Ware exportiert werden wird. Diese Voraussetzung ist nun entfallen. Der Versand kann auch in Teilsendungen erfolgen. Es ist keine Genehmigung oder ähnliches erforderlich.

Es gibt lediglich zwei Einschränkungen: Das dann zuständige Zollamt muss ein Binnenzollamt (Ausfuhrzollstelle) sein. Es darf also kein Grenzzollamt sein. Außerdem darf noch kein Beförderungsvertrag für den Versand der Ware ins Ausland zum Zeitpunkt der Einlagerung bestehen. Damit wird der Ausfuhrprozess für viele Unternehmen deutlich vereinfacht. Die Regelung findet sich in der VSF A0610 Ziffer 203.

## EU-NACHRICHTEN

### Handel zwischen EU und Moldau: Zollerleichterungen seit dem 1. November

(DIHK) Am 01.11.2022 trat ein neues Zollabkommen zwischen der EU und der Republik Moldau in Kraft. Mit dem Abkommen gelten zum Beispiel vereinfachte Zollverfahren und eine vorrangige Behandlung bei der Zollabfertigung für beide Seiten. Die neue Regelung bedeutet, dass sowohl die EU als auch Moldau die Programme für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte gegenseitig anerkennen. Weitere Informationen [hier](#).

### EU-Australien Rahmenabkommen in Kraft

(DIHK) Am 21.10.2022 trat das Rahmenabkommen zwischen der EU und Australien in Kraft. Ziel des Rahmenabkommens ist es, die Zusammenarbeit in einem breiten Spektrum von Politikbereichen, darunter Wirtschaft und Handel, zu stärken. Das Abkommen wurde am 7. August 2017 unterzeichnet. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

### EU-Kommission veröffentlicht die Kombinierte Nomenklatur 2023

(DIHK) Die Kombinierte Nomenklatur (KN) ist Grundlage für Zollanmeldungen bei der Ein- bzw. Ausfuhr. Die Einordnung der Waren in den Zolltarif (Einreihung) entscheidet über den anwendbaren Zollsatz. Sie ist auch für statistische Meldungen innerhalb der EU erforderlich (Intrastat).

Rechtsgrundlage der KN ist die Ratsverordnung (EWG) Nr. 2658/87 betreffend die zollrechtliche und statistische Nomenklatur und den Gemeinsamen Zolltarif. Sie wird jährlich aktualisiert und als Durchführungsverordnung der Kommission im EU-Amtsblatt (Serie L) veröffentlicht. Die neueste Version wurde als Kommissionsverordnung (EU) 2022/1998 im [EU-Amtsblatt L 282](#) vom 31. Oktober 2022 veröffentlicht. Sie gilt ab dem 1. Januar 2023.

### Unionszollkodex: ICS2 Phase 2 startet zum 1. März 2023 / Elektronische Vorabanmeldung von Wareneingängen mittels ESumA für Luftfrachtsendungen

Mit dem Import Control System 2 (ICS2) führt die EU seit 2021 ein Frachtinformationssystem zur Vorabanmeldung und -kontrolle von Wareneingängen ein. ICS2 dient den Zollbehörden zur Risikokontrolle von Einfuhrsendungen, bevor diese das Gebiet der EU erreichen.

Die Einführung erfolgt stufenweise. Zum 1. März 2023 startet in Deutschland nun die Phase 2 des ICS2. Ab diesem Zeitpunkt müssen für sämtliche Luftfrachtsendungen Summarische Eingangsanmeldungen (ESumA) (Englisch: Entry Summary Declaration (ENS)) abgegeben werden.

Für die ESumA sind zusätzliche Datenangaben (u.a. HS-Unterpositionen, Warenbeschreibungen) nötig. Diese sind in erster Linie durch die Versender bzw. die Transportdienstleister (z.B. Kurier-, Express, Postdienstleister = KEP) zu erbringen. In diesem Zusammenhang werden die Versender/Dienstleister ggfs. auch auf Importunternehmen in Deutschland zugehen, um die geforderten Daten zu erhalten.

Die EU-Kommission für Steuern und Zollunion (DG Taxud) hat mit Blick auf den Start der Phase 2 ein neues Guidance Dokument veröffentlicht (siehe Anlage). Dieses ICS2-Guidance-Dokument gibt u.a. Hinweise zum Ablauf der Vorabanmeldung und zur Rolle der beteiligten Akteure.

**Ausblick:** Zum 1.3.2024 startet Phase 3 des ICS2. Dann wird die ESumA auch für alle übrigen Transportarten (See, Straße, Schiene) verpflichtend. Weitere Informationen über das ICS2 und über dessen stufenweise Einführung finden Sie auf der Website von DG Taxud .

## **Änderung Unionszollkodex/PEM-Konvention: Flexibilisierung bei Lieferantenerklärungen für die Ausstellung von Ursprungsnachweisen in der Pan-Europa-Mittelmeer-Zone (PEM)**

Am 30.11.2022 hat die EU im Amtsblatt L 309 mit der VO (EU) 2022/2234 (LINK) eine Änderung der Delegierten-Verordnung (EU) 2015/2447 bekannt gegeben. Die Änderungen sehen eine gewisse „Durchlässigkeit“ (permeability) bei der Nachweisführung innerhalb der EU-internen Lieferkette mittels Lieferantenerklärungen vor, die als Grundlage für die Ausfertigung von Ursprungsnachweisen für präferenzbegünstigte Exporte in die Mitgliedsländer des „Regionalen Übereinkommens über die Pan-Europa-Mittelmeer-Zone“ (PEM) dienen.

**Bisherige Regelung:**

Seit dem 1.9.2021 können Unternehmen im Warenverkehr zwischen ausgewählten Mitgliedsländern des PEM-Übereinkommens alternativ zwischen den bisherigen „alten“ Ursprungsregeln und den „neuen“ Übergangsursprungsregeln („transitional rules“) wählen, und zwar sendungsbezogen. Für die meisten Waren sind dabei die neuen Regeln einfacher zu erfüllen als die alten. Da jedoch nicht alle PEM-Länder den neuen Ursprungsregeln zugestimmt haben, bestand seit dem 1.9.2021 hinsichtlich der Nachweisführung eine strikte Trennung zwischen beiden Ursprungsregelsystemen. Konkret galt u.a. Folgendes:

1. Ursprungsnachweise (z.B. EUR.1, Ursprungerklärungen): bei Nutzung der neuen Übergangsursprungsregeln ist der Vermerk „transitional rules“ anzugeben.
2. Lieferantenerklärungen: bei Nutzung der neuen Übergangsursprungsregeln ist der Vermerk „transitional rules“ anzugeben.

### **Neue Regelung/partielle Durchlässigkeit:**

Mit der jetzt getroffenen Regelung ist die Angabe „transitional rules“ auf Lieferantenerklärungen nicht länger erforderlich. Der EU-Ausführer kann jetzt sowohl Lieferantenerklärungen gemäß den alten PEM-Ursprungsregeln (PEM 1.0) als auch gemäß den neuen „Übergangsursprungsregeln“ („transitional rules“, PEM 2.0) als Grundlage für einen Präferenznachweis gemäß den neuen „Übergangsursprungsregeln“ (PEM 2.0) nutzen.

Somit liegt die Prüfpflicht, die alten und die neuen Ursprungsregeln miteinander abzugleichen, jetzt beim Ausführer, nicht mehr bei den EU-internen Zulieferern. Der finale Ausführer kann jetzt selbst entscheiden, ob er eine alte Lieferantenerklärung (gemäß den alten PEM-Ursprungsregeln) als Grundlage für die Ausfertigung eines Ursprungsnachweises gemäß den neuen PEM-Übergangsursprungsregeln nutzt. Er muss jetzt nicht länger seinen Lieferanten bitten, die alten und die neuen PEM-Regeln abzugleichen und ihm ggfs. eine neue Lieferantenerklärung mit dem Hinweis „transitional rules“ für PEM 2.0-Exporte auszustellen.

Damit ist der Vermerk „transitional rules“ künftig nur noch auf den präferenziellen Ursprungsnachweisen selbst erforderlich (EUR.1, Ursprungerklärung, ...), nicht länger jedoch auf den EU-internen Lieferantenerklärungen.

## Hinweise:

Diese Vereinfachung gilt nicht für die HS-Kapitel 2, 4 bis 15, 16 (außer verarbeiteten Fischereierzeugnissen) und 17 bis 24.

Die Regelung gilt für alle Lieferantenerklärungen rückwirkend zum 1.9.2021!

Der DIHK hatte sich gemeinsam mit Eurochambres seit Inkrafttreten der alternativen Übergangsursprungsregel zum PEM-Abkommen am 01.09.2021 für diese signifikante Erleichterung bei der Nachweisführung mittels Lieferantenerklärungen und deren rückwirkender Geltung eingesetzt.

## EU-Kommission leitet Überprüfung der EU-Stahlschutzmaßnahmen ein

Die EU-Kommission hat am 02.12.2022 eine Überprüfung der Schutzmaßnahmen für Stahl eingeleitet, um festzustellen, ob die Schutzmaßnahmen ein Jahr früher als bis zum 30. Juni 2024 beendet werden sollen. Die Kommission hatte sich zu dieser Überprüfung verpflichtet, als sie ihre ursprüngliche Schutzmaßnahme im Juni 2021 verlängerte.

Hersteller und Nutzer von Stahl sind nun eingeladen, Fragebögen mit spezifischen Daten auszufüllen, die die Kommission für ihre Untersuchung benötigt. Interessierte Parteien haben die Möglichkeit, der EU-Kommission ihre Argumente bis Mitte Januar 2023 schriftlich vorzubringen. Nach ihrer Untersuchung wird die Kommission bis spätestens 30. Juni 2023 einen Vorschlag darüber vorlegen, ob die Schutzmaßnahmen für Stahl beendet werden sollten. Die EU-Mitgliedstaaten werden dann über den Vorschlag abstimmen.

Die Kommission hatte ihre Schutzmaßnahmen für Stahl ursprünglich 2019 eingeführt, um zu verhindern, dass Stahl, der für den US-Markt bestimmt ist, diesen aufgrund von US-Stahlzöllen aber nicht erreichen kann, auf den EU-Markt gelangt und der EU-Stahlindustrie schadet. Die US-Stahlzölle sind immer noch in Kraft.

Hier gelangen Sie zur Bekanntmachung über die Einleitung der Überprüfung.

## LITERATUR

### Handbuch Ausfuhrgenehmigungen, Genehmigungscodierungen, elektronische Abschreibung aktualisiert

(DIHK) Das "Handbuch Ausfuhrgenehmigungen, Genehmigungscodierungen, elektronische Abschreibung" wurde aktualisiert und steht auf der Website des Zoll unter der Rubrik „Merkblätter“ (LINK) als PDF-Version in der Fassung 10.11 vom 2.11.2022 zum Download bereit (DOWNLOADLINK).

Ziel dieses Handbuchs ist es, über die Online-Anmeldung und Online-Abschreibung von genehmigungspflichtigen Ausfuhr zu informieren und einen Überblick über die außenwirtschaftsrechtlich relevanten Genehmigungscodierungen im Ausfuhrbereich zu geben. Darüber hinaus wird erläutert, wie die Erklärung, dass zur Ausfuhr angemeldete Güter keiner Ausfuhrgenehmigung bedürfen, zu codieren ist und welche Rechtswirkung die Angabe von Codierungen in einer Ausfuhranmeldung entfaltet.

Das Handbuch basiert auf den derzeit auf europäischer und nationaler Ebene festgelegten Codierungen und erhebt angesichts der Vielzahl an genehmigungsrechtlichen Codierungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Mit Veröffentlichung dieser aktualisierten Version 10.11 vom 2.11.2022 verliert die Vorgängerversion ihre Gültigkeit. Dieses Handbuch wird – soweit entsprechender Änderungsbedarf besteht – im Turnus von drei Monaten aktualisiert. Fachlich relevante Änderungen gegenüber der vorherigen Ausgabe werden kursiv kenntlich gemacht. Einen schnellen Überblick über die Änderungsstellen gibt zudem die Tabelle „Änderungshistorie“ auf den Seiten 29 ff.

## KOOPERATIONEN/GESCHÄFTSPARTNERVERMITTLUNG

### **Außenwirtschaftsportal iXPOS**

Das Außenwirtschaftsportal iXPOS bietet mit der Export Community eine Geschäftskontaktbörse für in- und ausländische Unternehmen. Potenzielle Geschäftspartner lassen sich über verschiedene Suchkriterien wie Branchen, Zielmärkte und der gewünschten Kooperationsart finden. Außerdem können eigene Geschäftswünsche eingestellt werden.

Weitere Informationen: [www.ixpos.de](http://www.ixpos.de)

### **Auslandshandelskammern (AHKs)**

Die deutschen Auslandshandelskammern (AHKs) übernehmen auftragsbezogen die Vermittlung von kompetenten Geschäftspartnern im Ausland und bringen Sie durch umfassende, zielgruppenorientierte Recherchen beispielsweise mit potenziellen Handelsvertretern, Handelspartnern, Kunden oder Herstellern in Kontakt. Das AHK-Netz umfasst rund 120 Büros in über 80 Ländern. Diese erstellen nach individuellem Anforderungsprofil eine Vorauswahl an möglichen Kandidaten, die von den Unternehmen näher betrachtet werden. Dieser Service ist entsprechend dem Aufwand mit Kosten verbunden.

Weitere Informationen: [www.ahk.de](http://www.ahk.de)

### **Enterprise Europe Network (EEN)**

Das Enterprise Europe Network unterstützt Unternehmen bei der Suche nach Geschäftspartnern durch einen Eintrag in eine zentrale Kooperationsdatenbank. Mit dem anonymen Eintrag steht das Suchprofil rund 600 Partnerorganisationen in über 60 Ländern weltweit zur Verfügung. Zusätzlich wird die Teilnahme an Kooperationsbörsen in verschiedenen Branchen angeboten. Die IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg ist Stakeholder des Enterprise Europe Network.

Weitere Informationen: <https://een.ec.europa.eu>

### **Geschäftschancen bei den UN-Organisationen**

Die Organisationen der Vereinten Nationen (United Nations - UN) kaufen für Ihre Büros und Aktivitäten weltweit Waren und Dienstleistungen über Ausschreibungen ein. Um deutschen Unternehmen die Geschäftsanbahnung zu erleichtern, haben die Auslandshandelskammern (AHKs) in New York, Kopenhagen und Mailand mit Unterstützung des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) Informationsstellen eingerichtet. Ziel ist es, die Zahl der Verträge, die an deutsche Unternehmen vergeben werden, auf lange Sicht zu erhöhen.

Weitere Informationen finden Sie auf dem AHK Internetportal UN-Procurement:  
<https://unprocurement.de/>

## ANLAGEN

## Impressum

<b>Copyright</b>	Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck - auch auszugsweise - ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.
<b>Herausgeber</b>	Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg Romäusring 4   78050 Villingen-Schwenningen Telefon: 07721 922-0   E-Mail: <a href="mailto:info@vs.ihk.de">info@vs.ihk.de</a> <a href="http://www.schwarzwald-baar-heuberg.ihk.de">www.schwarzwald-baar-heuberg.ihk.de</a>
<b>Redaktion</b>	Ingrid Schatter und Jörg Hermlé (Fachbereich International)
<b>Stand</b>	Oktober 2017
<b>Bildnachweis</b>	Titelbilder: <a href="http://de.fotolia.com">de.fotolia.com</a>
<b>Hinweis</b>	<p>Die Außenwirtschaftsmittelungen (AWM) wurden unter Verwendung von Unterlagen der Germany Trade and Invest (gtai), ergänzt durch die IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg, Fachbereich International und mit Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Die Bonität der erwähnten Firmen und Personen wurde nicht überprüft, eine Verantwortung für verlinkte Inhalte übernimmt der Herausgeber nicht.</p> <p>Die Mitteilungen erscheinen einmal monatlich, sowie mit zwei Doppelausgaben. Für unverlangt zugesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.</p>





	nie	gelegentlich	regelmäßig	1	2	3	4
▪ Geschäftspartnervermittlung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Außenwirtschaftsmittelungen AWM	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Internationale Messen</b>							
▪ Auskünfte und Beratung über Messen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Organisation von Messebeteiligungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Veranstaltungen</b>							
▪ Zoll- und Außenwirtschaftsseminare	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Länderinformationstage/Kontaktveranstaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Unternehmerdelegationsreisen ins Ausland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## 2. Wie beurteilen Sie unsere Dienstleistungen allgemein?

Wir sind .....	sehr zufrieden	zufrieden	im Großen u. Ganzen zufrieden	nicht zufrieden
Inhalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Reaktionszeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Organisation und Ablauf	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Freundlichkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## 3. Bitte nennen Sie uns ggf. Anregungen, Kritik, Wünsche:

---



---



---

## Wünschen Sie mehr Informationen über .....

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Zoll- und Außenwirtschaftsseminare        | <input type="checkbox"/> Länderinformationstage/Inhouseberatungen             |
| <input type="checkbox"/> Unternehmerdelegationsreisen ins Ausland  | <input type="checkbox"/> China-Help Desk                                      |
| <input type="checkbox"/> Arbeitskreis Zoll Branche Industrie       | <input type="checkbox"/> Arbeitskreis Netzwerk International für Exportleiter |
| <input type="checkbox"/> Arbeitskreis strategischer Einkauf global | <input type="checkbox"/> Schwerpunktkammer Italien                            |
| <input type="checkbox"/> Außenwirtschaftsausschüsse                |   |
| <input type="checkbox"/> sonstiges: _____                          |   |

Absender (freiwillige Angaben):

Firma: \_\_\_\_\_ Ansprechpartner/Funktion: \_\_\_\_\_  
Tel.: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

**Vielen Dank, dass Sie sich die Zeit genommen haben, die Fragen zu beantworten.**



## Goods & Services Tax (GST) in Australien, einfach erklärt!

Wollen Sie mit Ihrem Unternehmen in den australischen Markt eintreten, aber das lokale Steuerrecht erscheint Ihnen zu komplex?

Registrieren Sie sich für unser Webinar und lassen Sie sich die Grundlagen der GST in Australien einfach und unkompliziert von Gunnar Kaebisch erklären!

Nach der Entscheidung deutscher Unternehmen ihre Tätigkeiten im australischen Markt auszubauen, stellt sich oftmals die Frage nach den gesetzlichen Anforderungen. Um hier eine informierte Entscheidung treffen zu können, gilt es, wichtige rechtliche aber auch steuerrechtliche Aspekte zu beachten und darunter fällt z.B. die Goods & Services Tax (GST).

Entscheidungserheblich ist dabei die Besteuerung von Gütern, Dienstleistungen und steuerpflichtigen Einfuhren.

Um einen ersten Einblick in die relevanten steuerrechtlichen Themenbereiche zu geben, wird dieses Webinar sich mit den Grundlagen der Goods & Services Tax (GST) in Australien befassen und einige praktische Beispiele präsentieren. Herr Kaebisch wird unter anderem auch die Registrierungsregeln, die Meldepflichten, sowie die Rechnungsstellung hervorheben. In diesem Zusammenhang wird Gunnar Kaebisch auch auf Sonderfälle eingehen und Themen wie die „Netflix Tax“ oder die „Voluntary Reverse-Charge“ ansprechen.

### Kernaspekte des Webinars

- Möglichkeiten für die Registrierung
- Meldepflichten
- Einfuhrumsatzsteuer
- Sonderfälle



**Gunnar Kaebisch**

Direktor Business & Development  
BDO



**Cornelia Camacho**

Customer Success Consultant  
AHK Australien

Donnerstag 8:00 Uhr (GMT +1)  
**8** Webinar via Zoom  
Dezember Anmeldung über [australien.ahk.de](https://australien.ahk.de)

# Schlüsselstandort Panama

Montag, 23. Januar bis Donnerstag, 26. Januar

## EINLEITUNG

- Grobkonzept der Delegationsreise „Produzieren in Panama“
- Teilnehmerzahl: max. 15 Personen
- Anreisetage: Samstag/Sonntag
- Tagungshotel: Marriott Hotel (ehemaliges Trump Tower)

## „GET TOGETHER“ SONNTAG

- lockere Vorstellungsrunde bei einem Begrüßungsdrink
- Übergabe der Tagungsunterlagen inkl. der finalen Agenda sowie Informationen über die teilnehmenden Unternehmen
- Vorstellung AHK Panama/BVMW Panama

## MONTAG

Tagungsort: Hotel Marriott (ehemaliges Trump Tower Hotel)

**9 - 12:30 Uhr. Kaffeepause 10:30 Uhr- 11:00 Uhr**

- Begrüßung und Einführung in die Agenda der Delegationsreise: Marco Jänicke/Matthias Lefarth
- allgemeine, formelle Vorstellungsrunde der Teilnehmer und der teilnehmenden Unternehmen
- Begrüßung und Vorstellung der Arbeit der deutschen Botschaft (Herr Meyer)
- Vorstellung von „Pro-Panama“ und des Leistungsspektrums der Regierung Panamas für ausländische Investoren
- Vorstellung der Handelskammer Panamas und Möglichkeiten der Kooperation mit deutschen Unternehmen in Panama

**12:30 Uhr - 14:00 Uhr. Mittagsimbiss im Restaurant des Hotels**

anschließend Transport zum Ministerium Industrie und Handel (im Shuttle)

**14:30 Uhr bis 16:00 Uhr**

- Vorstellung der Investitions Möglichkeiten für produzierende Unternehmen in Panama und die Unterstützung des Ministeriums für Industrie und Handel durch zahlreiche Dienstleistungen

-anschließend Transport im Shuttle ins Casco Viejo

**16:30 Uhr-18:00 Uhr Führung durch die Altstadt**

**18.30 Uhr- 20:30 Uhr Abendessen in der Altstadt (Casa Casco)**

- anschließend Abend zur freien Verfügung und individuelle Rückkehr zum Hotel

# Schlüsselstandort Panama

Montag, 23. Januar bis Donnerstag, 26. Januar

## DIENSTAG

**9:00 Uhr** Abfahrt vom Hotel in die Freihandelszone Colon um

**10:00 Uhr** Ankunft in der Freihandelszone (Tagungszentrum)

**10:30 Uhr:** Begrüßung durch den Vorstandsvorsitzenden der Freihandelszone Giovanni Ferrari

**10.45 Uhr - 12.30 Uhr**

-Erläuterung der Investitions Möglichkeiten für produzierende Unternehmen in der Freihandelszone Colon

-Vorstellung der Chancen und Möglichkeiten der Freihandelsabkommen Panamas mit der europäischen Union, den Vereinigten Staaten sowie den Staaten Lateinamerikas

**12:30 Uhr-14:00 Uhr:** gemeinsames Mittagessen im Hafen

**14:00 Uhr-15:00 Uhr**

Besichtigung der Freihandelszone

**15:00-16:00 Uhr** Besichtigung des Cargo – Flughafens

-anschließend fährt zum Panama-Kanal Canal. Von dort Rücktransport zum Hotel.

-Abend zur freien Verfügung

## MITTWOCH

**9:00 Uhr** Fahrt in die Freihandelszone Panama- Pacifico (mit dem Shuttle)

**10:00 Uhr bis 12:30 Uhr** Besichtigung der Freihandelszone, des Besucherzentrums sowie von 2 deutschen Unternehmen, die in der Freihandelszone produzieren. Wollen wir wieder zu Baader und zu Lapp gehen? War glaube ich gut.

- Transport zum Mittagessen in einem Restaurant in „Vera Cruz“

**13-15 Uhr:**

-Austausch mit Mitgliedern der deutschen AHK Panama im Restaurant in „Vera Cruz“

-anschließend Rückfahrt zum Hotel.

-abends: Empfang der Deutschen Botschaft auf der Dachterrasse des Marriott Hotels

**Offizielles Ende der Delegationsreise**

## DONNERSTAG

Rückreise oder individuelle Termine der Delegationsteilnehmer mit Unterstützung der AHK Panama/BVMW Panama